

Jahrgang **2023**

Nummer **33**

ausgegeben am **31.10.2023**

## **Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

| Inhalt   | Seite     |
|--|-----------|
| Richtlinie der Hochschule Bielefeld: Freistellung für eine Forschungsprofessur | 503 - 504 |

### **Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

## **Richtlinie der Hochschule Bielefeld: Freistellung für eine Forschungsprofessur**

Angesichts der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für das Ansehen der Hochschule, für das Niveau und die Attraktivität der Lehre, für den Austausch mit anderen Hochschulen und für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird eine weitere Steigerung der Leistungen auf diesem Feld als ein wichtiges Ziel der Hochschule Bielefeld in den nächsten Jahren angesehen. Zur Unterstützung dieser Entwicklung wurde eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Dazu gehört das Instrument der Forschungsprofessuren.

### **1. Förderprogramm Forschungsprofessuren**

Um besonders forschungsstarken Professorinnen und Professoren zeitliche Spielräume zu eröffnen, werden zentrale Mittel für bis zu fünf Forschungsprofessuren zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Lehraufträgen als Lehrersatz für bis zu neun Semesterwochenstunden pro Forschungsprofessur. In diesem Umfang können geförderte Professorinnen und Professoren von der Lehre freigestellt werden. Die Verleihung einer Forschungsprofessur erfolgt auf Antrag und für die Dauer eines Jahres. Wiederbewerbungen sind möglich. Eine Freistellung für eine Forschungsprofessur kann maximal drei Jahre in Folge für jeweils ein Jahr beantragt und gewährt werden. Im Anschluss an die drei Jahre sowie bei Antragstellenden, die diese drei Jahre bereits nach der Vorgängerrichtlinie ausgeschöpft haben, ist eine Wartezeit von drei Jahren zwischen dem Ende der vorangehenden Forschungsprofessur und dem Beginn der beantragten Forschungsprofessur Voraussetzung für eine erneute Antragstellung. Wird die Forschungsprofessur nur für ein Jahr oder für zwei Jahre in Folge beantragt, so gilt die Regelung, dass eine Freistellung für maximal drei Jahre innerhalb eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Jahren möglich ist.

Jährlich werden drei Forschungsprofessuren an „Erfahrene“ (die bereits Forschungserfolge vorweisen können) und zwei Forschungsprofessuren an „Einsteiger“ (die einen Nachweis der Forschungsbefähigung erbringen können) vergeben.

Die Hochschule ist daran interessiert, die Gesamtzahl der Forschungsprofessuren zu erhöhen, kann aber nur begrenzt Mittel für Lehrersatz zur Verfügung stellen. Deshalb werden forschungsstarke Professorinnen und Professoren ermuntert, bei Anträgen in Förderprogrammen Lehrersatz im Umfang von 9 SWS zu beantragen. Als Forschungsprofessuren werden dann sowohl die intern finanzierten als auch die unter entsprechenden Konditionen extern finanzierten Deputatsreduzierungen geführt.

### **2. Verfahren**

Ein Antrag im Rahmen des Förderprogramms ist dem Dezernat Personal und Organisation fünf Monate vor Beginn des Wintersemesters (bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Forschungsprofessur angetreten werden soll) vorzulegen, damit genügend Zeit für die Prüfung des Antrages und die Klärung der Vertretung bleibt. Der Antrag wird an die Präsidentin/den Präsidenten auf dem Dienstweg gestellt.

Dem Fachbereich sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen und die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muss während dieser Zeit gewährleistet sein. Die Dekanin/der Dekan prüft verantwortlich im Hinblick auf den Erhalt des vollständigen Lehrangebots die ordnungsgemäße Vertretung, stellt diese fest und dokumentiert diese.

Anträge im Rahmen des Förderprogramms, für die eine solche Feststellung getroffen wird, werden auf Plausibilität des Exposés zu den Zielen der Forschungsprofessur geprüft und anschließend wie folgt bewertet:

- a) Für die Gruppe der „Erfahrenen“ erfolgt die Bildung einer Rangliste anhand der Gewichtung vorgegebener Forschungskennzahlen aus den letzten fünf Kalenderjahren. Kriterien für die Bewertung sind dabei nachgewiesene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten:
  - Erfolge bei der Einwerbung von Projekten
  - Drittmiteinnahmen

- Betreute Promotionen
  - Publikationen (Beiträge in akademischen Zeitschriften, Ausstellungen, etc.)
- Die drei Forschungsprofessuren für „Erfahrene“ werden auf der Grundlage der Rangliste vergeben.
- b) Für die Gruppe der Einsteiger wird geprüft, ob eine Forschungsbefähigung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis gilt als gegeben, wenn der/die Antragstellende
- einen erfolgreichen Antrag im Rahmen eines begutachteten Programms der Forschungsförderung gestellt hat (u.a. BMBF, BMWi, Land NRW, EU, Stiftungen) oder
  - einen erfolgreichen Antrag im Rahmen der hochschulinternen Forschungsförderung für Neuberufene oder für Genderforschung gestellt hat oder
  - Mitglied im Promotionskolleg ist oder
  - ein ausgearbeitetes Forschungskonzept vorlegt.
- Die beiden Forschungsprofessuren für „Einsteiger“ werden per Losverfahren vergeben.

Auf der o.g. Basis entscheidet das Präsidium spätestens im Juni über die Vergabe der Forschungsprofessuren.

Anträge außerhalb des Förderprogramms können jederzeit gestellt werden. Auch sie werden über den Dekan oder die Dekanin an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet. Sie können in der Regel bewilligt werden, wenn der notwendige Lehrersatz im Umfang von 9 SWS aus bewilligten Drittmittelprojekten oder Projekten aus Landesprogrammen finanziert werden kann, wobei das Volumen der Gesamtprojekte mindestens das Dreifache der Kosten dieser halben Stelle betragen muss. Eine interne Bewertung des Antrags entfällt bei öffentlichen Förderprogrammen, da eine Begutachtung bereits im Rahmen der Projektbewilligung erfolgte.

Die Bewilligung einer Forschungsprofessur verpflichtet dazu

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten
- Berichte über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu veröffentlichen, zum Ende des Förderzeitraums im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Hochschule oder eines Forschungskolloquiums einen hochschulöffentlichen Vortrag zu halten sowie in Zusammenarbeit mit der Hochschulkommunikation öffentlich über die Forschungsprofessur und die erlangten Erkenntnisse zu berichten.

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 (nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen) in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie Freistellung für eine Forschungsprofessur vom 18. April 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 11. September 2023.

Bielefeld, 26. Oktober 2023

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Präsidentin